

GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

2024

Ausgegeben Stuttgart, Dienstag, 12. März 2024

Nr. 19

**Verordnung des Wirtschaftsministeriums
über die Festsetzung der Gebührensätze
für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden
für den Geschäftsbereich des Wirtschaftsministeriums
(Gebührenverordnung Wirtschaftsministerium - GebVO WM)**

Vom 18. Januar 2024

Aufgrund von § 4 Absatz 2 des Landesgebührengesetzes (LGebG) vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 21. Mai 2019 (GBl. S. 161, 185) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Für den Geschäftsbereich des Wirtschaftsministeriums werden die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Höhe der Gebühren für öffentliche Leistungen, die die staatlichen Behörden, ausgenommen die Landratsämter, erbringen, in dem Gebührenverzeichnis festgesetzt. Das Gebührenverzeichnis ist als Anlage beigefügt.

§ 2

Übergangsvorschriften

(1) Für öffentliche Leistungen, deren Erbringung nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossen wird, ist die Gebührenverordnung Wirtschaftsministerium vom 22. April 2020 (GBl. S. 212), die durch Verordnung vom 28. Oktober 2020 (GBl.

S. 963) geändert worden ist, anzuwenden, wenn die dafür nötigen Arbeiten bis zum Tag der Verkündung dieser Verordnung überwiegend durchgeführt worden sind und die bisherige Gebührenregelung für die Gebührenschuldnerin oder den Gebührenschuldner günstiger ist.

(2) Wird das Gebührenverzeichnis geändert, gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 3 Umsatzsteuer

Die im Gebührenverzeichnis ausgewiesenen Gebühren sind zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer zu entrichten, sofern die zugrundeliegende öffentliche Leistung der Umsatzsteuerpflicht unterliegt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenverordnung Wirtschaftsministerium vom 22. April 2020 (GBl. S. 212), die durch Verordnung vom 28. Oktober 2020 (GBl. S. 963) geändert worden ist, außer Kraft.

Stuttgart, den 18. Januar 2024

Dr. Hoffmeister-Kraut

Gebührenverzeichnis (GebVerz WM)

1. Inhaltsübersicht zum Gebührenverzeichnis

Nummer	Gegenstand
Teil 1 Leistungsbereichsübergreifende Gebührentatbestände	
1	Ablehnung eines Antrags
2	Allgemeine Verwaltungsgebühr
3	Befreiungen
4	Beglaubigungen
5	Zusätzliche Verwaltungsgebühr
6	Schreibgebühren, Fotokopien sowie Ausdrücke elektronischer Dokumente
7	Verfahrensgebühr (förmliche Rechtsbehelfe)
8	Zeugnisse
9	Rücknahme eines Antrags
Teil 2 Leistungsbereichsbezogene Gebührentatbestände	
10	Landesinformationsfreiheitsgesetz
11	Arbeitssicherheit
12	Arbeitszeit

13	Berufsbildungsrecht
14	Beschusswesen
15	Eichgebühren
16	Gewerbesachen
17	Handwerksrecht
18	Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern
19	Jugendarbeitsschutz
20	Mutterschutz
21	Technischer Arbeitsschutz
22	Textilkennzeichnung
23	Versicherungsaufsicht

2. Gebührenverzeichnis

Teil 1 Leistungsbereichsübergreifende Gebührentatbestände

Nummer	Gegenstand	Gebühr Euro
1	Ablehnung eines Antrags	
1.1	Wird der Antrag auf Erbringen einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird eine Gebühr in Höhe von 10 Prozent bis zum vollen Betrag der für die Erbringung der öffentlichen Leistung zu erhebenden Gebühr, mindestens 20 Euro, erhoben.	
1.2	§ 11 Absatz 2 LGebG bleibt unberührt.	

Eine niedrigere Festsetzung der Gebühr oder ein Absehen von der Gebührenfestsetzung kommt insbesondere dann in Betracht, wenn der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt wird.

2 Allgemeine Verwaltungsgebühr

Ist für das Erbringen öffentlicher Leistungen in diesem Verzeichnis oder in anderen Rechtsvorschriften weder eine Gebühr noch Gebührenfreiheit vorgesehen, kann in allen Fällen nach § 4 Absatz 4 LGebG eine Gebühr bis zu 10 000 Euro erhoben werden.

3 Befreiungen

Befreiung von Rechtsvorschriften oder sonstigen allgemeinen Anordnungen, soweit hierüber nichts Besonderes bestimmt ist 20 bis 5 000

4 Beglaubigungen

4.1 Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln 5 bis 150

4.2 Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien, elektronischen Dokumenten, Ausdrucken elektronischer Dokumente und dergleichen,

4.2.1 die die Behörde selbst hergestellt hat, je Urkunde 10

4.2.2 in anderen Fällen für jede angefangene Seite 5

4.2.3 bei Schulzeugnissen in jedem Einzelfall, unabhängig von der Seitenzahl 5

4.3 Anmerkungen:

- 4.3.1 Wird die Abschrift von der Behörde selbst hergestellt, kommen die Schreibgebühren nach Nummer 6 hinzu.
- 4.3.2 Für die Beglaubigung von Ausfertigungen, Abschriften oder Fotokopien von Urkunden werden keine Gebühren erhoben, wenn
- 4.3.2.1 die um die Beglaubigung angegangene Behörde die Urkunden in Verwahrung hat und die Antragstellerin oder der Antragsteller nicht bereits im Besitz beglaubigter Ausfertigungen, Abschriften oder Fotokopien ist oder war,
- 4.3.2.2 die beglaubigten Ausfertigungen, Abschriften oder Fotokopien zu den Akten der Behörden ausgefertigt werden oder
- 4.3.2.3 die Urkunden bei der Behörde verbleiben und der Antragstellerin oder dem Antragsteller anstelle der Urkunden beglaubigte Abschriften oder Fotokopien ausgehändigt werden.

5 Zusätzliche Verwaltungsgebühr

Für die Vornahme einer öffentlichen Leistung, die mutwillig beantragt oder erschwert worden ist, wird, wenn dadurch ein besonderer Verwaltungsaufwand verursacht wird, eine zusätzliche Gebühr bis zu 1 500 Euro, mindestens 20 Euro, erhoben. Dies gilt auch in den Fällen, für die das Landesgebührengesetz sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit vorsieht. Bei gebührenpflichtigen öffentlichen Leistungen wird die Gebühr nach Satz 1 neben der für die öffentliche Leistung festzusetzenden Gebühr erhoben.

6 Schreibgebühren, Fotokopien sowie Ausdrucke elektronischer Dokumente

6.1	Ausfertigungen und Abschriften, sofern sie nicht durch Fotokopie hergestellt wurden, die auf Antrag erteilt werden:	
	je Seite	7,50
	Jede angefangene Seite wird als volle Seite gerechnet. Der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet.	
6.2	Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind:	
	je Seite	15
6.3	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dergleichen wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde	15
6.4	Für Fotokopien und Ausdrücke elektronischer Dokumente werden erhoben:	
6.4.1	bei einem Format bis zu DIN A 4	
	für die erste Seite	1,50
	für jede weitere Seite	1,00
6.4.2	bei einem größeren Format	
	für die erste Seite	2,00
	für jede weitere Seite	1,50
7	Verfahrensgebühr (förmliche Rechtsbehelfe)	
7.1	Zurückweisung des Rechtsbehelfs	25 bis 5 000

7.2 Rücknahme des Rechtsbehelfs, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen wurde 15 bis 1 500

8 Zeugnisse

8.1 Ausstellung von Zeugnissen, soweit nicht besondere Bestimmungen getroffen sind, einschließlich der Ausstellung von Ersatzzeugnissen für in Verlust geratene Originalzeugnisse 15 bis 175

8.2 Gebührenfrei sind:

Zeugnisse über die Einreichung von Rechtsbehelfen oder Gnadengesuchen, Bescheinigungen über die Erfüllung bestehender Verpflichtungen, die von Amts wegen oder auf Antrag zu erteilen sind, und Zeugnisse über die Erteilung einer Erlaubnis, Genehmigung, Dienst- und Arbeitszeugnisse und dergleichen, sofern nicht die Zeugnisse als weitere Ausfertigung verlangt werden.

9 Rücknahme eines Antrags

Wird der Antrag auf Erbringen einer öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt aus sonstigen, von der Antragstellerin oder dem Antragsteller zu vertretenden Gründen die öffentliche Leistung, wird eine Gebühr von 10 bis 75 Prozent der für die Erbringung der öffentlichen Leistung zu erhebenden Gebühr erhoben, mindestens 10 Euro, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, das Erbringen der öffentlichen Leistung aber noch nicht beendet wurde.

Teil 2 Leistungsbereichsbezogene Gebührentatbestände

Nummer	Gegenstand	Gebühr Euro
10	Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG)	

Anmerkung:

Die Gebühren sind nach § 10 Absatz 3 Satz 2 LIFG auch unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes so zu bemessen, dass der Informationszugang nach § 1 Absatz 2 LIFG wirksam in Anspruch genommen werden kann. Im Übrigen richtet sich die Gebührenfestsetzung nach dem Landesgebührengesetz, wobei insbesondere die Möglichkeiten zu Gebührenerleichterungen nach § 11 LGebG berücksichtigt werden können, soweit dies aus Gründen der Billigkeit oder aus öffentlichem Interesse geboten ist.

10.1	Information über die Kosten nach § 10 Absatz 2 LIFG oder Rücknahme eines Antrags aufgrund einer Kosteninformation nach § 10 Absatz 2 LIFG	gebührenfrei
------	---	--------------

10.2 Auskünfte

10.2.1	Erteilung einer mündlichen oder einfachen schriftlichen oder elektronischen Auskunft, auch bei zusätzlicher Zurverfügungstellung von Informationen in sonstiger Weise in geringem Umfang	gebührenfrei
--------	--	--------------

Anmerkung:

Einfach sind solche Fälle, bei denen die Gewährung des Informationszugangs der Auskunft gebenden Stelle anhand ihr unmittelbar zugänglicher Informationsquellen möglich ist, ohne dass dabei eine Auswertung von Archivgut, eine behördeninterne Abstimmung oder eine besondere rechtliche Wertung erforderlich ist.

10.2.2	Erteilung einer schriftlichen oder elektronischen Auskunft, auch bei zusätzlicher Zurverfügungstellung von Informationen in sonstiger Weise	30 bis 200
--------	---	------------

10.2.3	Erteilung einer schriftlichen oder elektronischen Auskunft, auch bei zusätzlicher Zurverfügungstellung von Informationen in sonstiger Weise, wenn im Einzelfall ein deutlich höherer	
--------	--	--

	Verwaltungsaufwand entsteht, insbesondere wenn zum Schutz öffentlicher oder privater Belange Daten ausgesondert oder Passagen geschwärzt werden müssen	200 bis 500
10.3	Informationszugang in sonstiger Weise	
10.3.1	Zurverfügungstellung von Informationen in sonstiger Weise	15 bis 200
10.3.2	Zurverfügungstellung von Informationen in sonstiger Weise, wenn im Einzelfall ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand entsteht, insbesondere wenn zum Schutz öffentlicher oder privater Belange Daten ausgesondert oder Passagen geschwärzt werden müssen	200 bis 500
10.4	Akteneinsicht einschließlich der erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen auch bei zusätzlicher Zurverfügungstellung von Informationen in sonstiger Weise in geringem Umfang	15 bis 500
	Anmerkung zu den Nummern 10.2 bis 10.4: Die Zurverfügungstellung von Informationen in sonstiger Weise umfasst alle Arten des Informationszugangs, die nicht durch Auskunftserteilung oder Akteneinsichtsgewährung erfolgen, insbesondere die Übermittlung von Kopien oder die Übermittlung einer gespeicherten Datei als Anhang einer E-Mail.	
10.5	Veröffentlichungen nach § 11 LIFG	gebührenfrei
11	Arbeitssicherheit	
11.1	Zulassung nach § 7 Absatz 2 des Gesetzes über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit vom 12. Dezember 1973 (BGBl. I S. 1885), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 5 des Gesetzes vom 20. April 2013 (BGBl. I S. 868) geändert worden ist	100 bis 300

- 11.2 Anordnung nach § 12 Absatz 1 des Gesetzes über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit 100 bis 300
- 11.3 Ausnahme nach § 18 des Gesetzes über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit 100 bis 300
- 12 Arbeitszeit
- 12.1 Ausnahmebewilligungen von den Vorschriften über Mehr- und Nacharbeit oder Änderungen der Ruhezeit, Pausen oder Ausgleichszeiträume nach § 7 Absatz 5 und § 15 Absatz 1 Nummern 1 und 2 des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG)

Zahl der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, für die eine Ausnahmebewilligung erteilt wird	Bewilligungsdauer			
	bis zu einem Monat	bis zu zwei Monaten	bis zu 12 Monaten	über 12 Monate
	Euro	Euro	Euro	Euro
1 bis 4	160	180	240	400
5 bis 20	500	700	900	1 200
21 bis 200	700	900	1 300	2 400
über 200	1 200	1 600	3 200	6 000

Die für die Gebührenfestsetzung maßgebende Zahl der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie die Bewilligungsdauer müssen aus den Ausnahmebewilligungen oder Gebührenbescheiden ersichtlich sein.

12.2 Feststellende Verwaltungsakte über die zulässige Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen sowie Ausnahmegewilligungen von den Vorschriften über Sonn- und Feiertagsbeschäftigung und Beschäftigung an Werktagen

12.2.1 Feststellungen nach § 13 Absatz 3 Nummer 1 ArbZG 100 bis 10 000

12.2.2 Feststellungen nach § 13 Absatz 3 Nummer 2 ArbZG

Zahl der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, für die eine Ausnahmegewilligung erteilt wird	Zahl der Sonn- und Feiertage					
	1	2	3	4	5	6 bis 10
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
1 bis 4	180	200	220	260	300	340
5 bis 20	220	260	320	380	460	660
21 bis 200	360	460	560	660	860	1 460
über 200	660	860	1 060	1 260	1 660	2 660

12.2.3 Feststellungen nach § 13 Absatz 4 und 5 und § 15 Absatz 2 ArbZG

Zahl der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, für die eine Ausnahmegewilligung erteilt wird	Dauer der Befristung	
	bis 1 Jahr	über 1 Jahr
	Euro	Euro
1 bis 4	800	1 400
5 bis 20	1 400	3 200
21 bis 200	2 600	5 200
über 200	5 200	8 400

12.3 Ausnahmegewilligungen von den Vorschriften über Ruhezeiten nach § 15 Absatz 1 Nummer 4 ArbZG

Zahl der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, für die eine Ausnahmegewilligung erteilt wird	Euro
1 bis 4	300
5 bis 20	500
21 bis 200	700
über 200	1 300

13	Berufsbildungsrecht	
13.1	Öffentliche Leistungen nach dem Berufsbildungsgesetz in der Fassung vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 920), das zuletzt durch Artikel 10a des Gesetzes vom 16. August 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 217) geändert worden ist	20 bis 1 000
13.2	Bescheinigung nach § 4 Nummer 21 des UStG	20 bis 250

14 Beschusswesen

Für öffentliche Leistungen, Prüfungen und Untersuchungen nach dem Beschussgesetz (BeschG) vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, 4003), das zuletzt durch Artikel 234 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, werden Gebühren und Auslagen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erhoben.

Grundsätze

Die Gebühren sind nach dem Verwaltungsaufwand, wie er sich aus der Kosten- und Leistungsrechnung des Beschussamts Ulm ergibt, zu berechnen für

1. die im Zulassungsverfahren erforderliche Prüfung nach den §§ 7 bis 9 BeschG,
2. die Beschussprüfung nach § 5 BeschG
 - a) bei Handfeuerwaffen, Einsteckläufen und Austauschläufen, bei denen zum Antrieb des Geschosses ein entzündbares flüssiges oder gasförmiges Gemisch verwendet wird,
 - b) bei nicht der Beschusspflicht unterliegenden Gegenständen,
 - c) wenn die Prüfung einen den üblichen Umfang erheblich übersteigenden Mehraufwand verursacht

oder bei Schusswaffen, deren Patronenlager- oder Laufinnenabmessungen nicht in den aktuellen beschussrechtlichen Maßstafeln enthalten sind,

3. bei Böllern und Modellkanonen, die Zulassung und Kontrolle von Munition nach § 11 BeschG in Verbindung mit Abschnitt 7 und 8 der Beschussverordnung vom 13. Juli 2006 (BGBl. I S. 1474), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 1. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4622) geändert worden ist,
4. die Prüfung bei der Entscheidung über Ausnahmen nach § 13 BeschG.

Werden Prüfungen außerhalb der Dienststelle durchgeführt, gehören zum gebührenpflichtigen Verwaltungsaufwand auch Reisezeiten und vom Kostenschuldner zu vertretende Wartezeiten, wenn diese von Montag bis Freitag in der Zeit zwischen 6 Uhr und 20 Uhr liegen oder gesondert vergütet werden.

Soweit keine festen Gebührensätze festgelegt sind, sind die Gebühren nach Zeitaufwand zu berechnen. Hierfür gelten folgende Stundensätze:

1. Je Fachkraft für Prüfungstätigkeiten mit Prüfinfrastruktur	132
ab dem 1. Januar 2026	144
2. Je Fachkraft für Reise-, Anfahrtszeiten sowie Prüfungstätigkeiten ohne Prüfinfrastruktur	77,50
ab dem 1. Januar 2026	84,50

Staffelsätze für die Waffen- und Munitionsprüfung

Die nachfolgend aufgeführten Staffelsätze sind auf Kurz- und Langwaffen der gleichen Waffengruppe, des gleichen Typs

und des gleichen Kalibers anzuwenden. Dabei wird zwischen folgenden Typen unterschieden:

1. Waffen- und Wechselsysteme mit der gleichen Anzahl von Läufen,
2. Austauschläufe mit der gleichen Anzahl von Läufen,
3. Waffenteile,
4. Wechseltrommeln,
5. Einsteckläufe.

14.1	Kurzwaffen (Gebühr je Lauf)	
14.1.1	Pistolen, Pistolen-Austauschläufe und Pistolen-Waffenteile für patronierte Munition	
14.1.1.1	für die erste Waffe	42,50
	ab dem 1. Januar 2026	46,50
14.1.1.2	für die zweite bis einschließlich fünfte Waffe	27,50
	ab dem 1. Januar 2026	29,50
14.1.1.3	für die sechste und jede weitere Waffe	12,50
	ab dem 1. Januar 2026	13,50
14.1.2	Pistolen, Pistolen-Austauschläufe und Pistolen-Waffenteile für Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalmunition	
14.1.2.1	für die erste Waffe	18,50
	ab dem 1. Januar 2026	20

14.1.2.2	für die zweite bis einschließlich fünfte Waffe	12,50
	ab dem 1. Januar 2026	13,50
14.1.2.3	für die sechste und jede weitere Waffe	6,50
	ab dem 1. Januar 2026	7
14.1.3	Pistolen, Pistolen-Austauschläufe und Pistolen-Waffenteile für nicht patroniertes Schwarzpulver	
14.1.3.1	für die erste Waffe	105,50
	ab dem 1. Januar 2026	115
14.1.3.2	für die zweite bis einschließlich fünfte Waffe	80,50
	ab dem 1. Januar 2026	88
14.1.3.3	für die sechste und jede weitere Waffe	55,50
	ab dem 1. Januar 2026	60,50
14.1.4	Revolver, Revolver-Austauschläufe und Revolver-Wechseltrommeln für patronierte Munition	
14.1.4.1	für die erste Waffe	42,50
	ab dem 1. Januar 2026	46,50
14.1.4.2	für die zweite bis einschließlich fünfte Waffe	27,50
	ab dem 1. Januar 2026	29,50
14.1.4.3	für die sechste und jede weitere Waffe	12,50
	ab dem 1. Januar 2026	13,50

14.1.5	Revolver, Revolver-Austauschläufe und Revolver-Wechseltrommeln für Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalmunition	
14.1.5.1	für die erste Waffe	19,50
	ab dem 1. Januar 2026	21,50
14.1.5.2	für die zweite bis einschließlich fünfte Waffe	13
	ab dem 1. Januar 2026	14,50
14.1.5.3	für die sechste und jede weitere Waffe	6,50
	ab dem 1. Januar 2026	7
14.1.6	Revolver, Revolver-Austauschläufe und Revolver-Wechseltrommeln für nicht patroniertes Schwarzpulver	
14.1.6.1	für die erste Waffe	105,50
	ab dem 1. Januar 2026	115,50
14.1.6.2	für die zweite bis einschließlich fünfte Waffe	80,50
	ab dem 1. Januar 2026	88
14.1.6.3	für die sechste und jede weitere Waffe	55,50
	ab dem 1. Januar 2026	60,50
14.2	Langwaffen (Gebühr je Lauf)	
14.2.1	Büchsen, Flinten, Büchsen- und Flinten-Austauschläufe, Flinten-Einsteckläufe, Büchsen- und Flinten-Waffenteile für patronierte Zentralfeuermunition	

14.2.1.1	für die erste Waffe	50
	ab dem 1. Januar 2026	54,50
14.2.1.2	für die zweite bis einschließlich fünfte Waffe	34
	ab dem 1. Januar 2026	37
14.2.1.3	für die sechste und jede weitere Waffe	16,50
	ab dem 1. Januar 2026	18
14.2.2	Büchsen, Flinten, Büchsen- und Flinten-Austauschläufe, Flinten-Einsteckläufe, Büchsen- und Flinten-Waffenteile für patronierte Randfeuermunition	
14.2.2.1	für die erste Waffe	42,50
	ab dem 1. Januar 2026	46,50
14.2.2.2	für die zweite bis einschließlich fünfte Waffe	27,50
	ab dem 1. Januar 2026	29,50
14.2.2.3	für die sechste und jede weitere Waffe	12,50
	ab dem 1. Januar 2026	13,50
14.2.3	Büchsen, Flinten, Büchsen- und Flinten-Austauschläufe, Büchsen und Flinten-Waffenteile für nicht patroniertes Schwarzpulver	
14.2.3.1	für die erste Waffe	105,50
	ab dem 1. Januar 2026	115

14.2.3.2	für die zweite bis einschließlich fünfte Waffe	80,50
	ab dem 1. Januar 2026	88
14.2.3.3	für die sechste und jede weitere Waffe	55,50
	ab dem 1. Januar 2026	60,50
14.3	Munition (Gebühr je Los)	
14.3.1	Munitionszulassung	
14.3.1.1	bis zu einer Losgröße von 1 000 Stück	117,50
	ab dem 1. Januar 2026	128,50
14.3.1.2	bei Losgrößen von 1 001 bis 3 000 Stück	351
	ab dem 1. Januar 2026	382,50
14.3.1.3	bei Losgrößen von 3 001 bis 35 000 Stück	547
	ab dem 1. Januar 2026	604,50
14.3.1.4	bei Losgrößen von 35 001 bis 150 000 Stück	761,50
	ab dem 1. Januar 2026	853
14.3.1.5	bei Losgrößen von 150 001 bis 1 500 000 Stück	824,50
	ab dem 1. Januar 2026	948
14.3.2	Fabrikationskontrolle	
14.3.2.1	bis zu einer Losgröße von 1 000 Stück	117,50
	ab dem 1. Januar 2026	128,50

14.3.2.2	bei Losgrößen von 1 001 bis 3 000 Stück	234,50
	ab dem 1. Januar 2026	255,50
14.3.2.3	bei Losgrößen von 3 001 bis 35 000 Stück	328
	ab dem 1. Januar 2026	357,50
14.3.2.4	bei Losgrößen von 35 001 bis 150 000 Stück	430,50
	ab dem 1. Januar 2026	478
14.3.2.5	bei Losgrößen von 150 001 bis 500 000 Stück	502
	ab dem 1. Januar 2026	587,50
14.3.2.6	bei Losgrößen von 500 001 bis 1 500 000 Stück	602,50
	ab dem 1. Januar 2026	705
14.4	Sonstige Gebührentatbestände für öffentliche Leistungen nach § 9 Absatz 1 und 2 BeschG	
14.4.1	Energiebestimmung von Schusswaffen, deren Geschosse eine Bewegungsenergie von 7,5 Joule nicht übersteigen dürfen	
14.4.1.1	erste Messreihe	108
	ab dem 1. Januar 2026	117,50
14.4.1.2	zweite und weitere Messreihen je	54,50
	ab dem 1. Januar 2026	59,50

14.4.1.3	Einzelprüfungen und Kennzeichnungen von Schusswaffen, deren Geschosse eine Bewegungsenergie von 7,5 Joule nicht übersteigen dürfen	108
	ab dem 1. Januar 2026	117,50
14.4.2	Die Gebühr für die Unbrauchbarmachung und Veränderung von Schusswaffen wird nach Zeitaufwand je angefangene Stunde berechnet.	
14.4.3	Ausstellung von einfachen Bescheinigungen	24
	ab dem 1. Januar 2026	26
14.5	Gebührenermäßigung	
14.5.1	Aus Gründen des öffentlichen Interesses oder der Billigkeit kann eine niedrigere Gebühr als die unter Nummer 14.1 bis 14.4 vorgesehene Gebühr oder eine Gebührenbefreiung bestimmt werden. Im Übrigen können Ermäßigungen gewährt werden, sofern diese im Gebührenverzeichnis vorgesehen sind.	
14.5.2	Bei der Beschussprüfung ist die halbe Gebühr zu erheben, wenn ein Prüfgegenstand	
	1. nicht funktionssicher oder	
	2. nicht maßhaltig ist	
	und eine Prüfung der Haltbarkeit nicht stattgefunden hat. Errechnet sich die Gebühr aus mehreren Staffelsätzen, ist die Gebühr aus dem niedrigsten Staffelsatz zugrunde zu legen.	

14.5.3 Wird die Beschussprüfung in den Räumen der Antragstellerin oder des Antragstellers vorgenommen und stellt diese oder dieser die für die Prüfung erforderlichen Hilfskräfte und technischen Prüfmittel zur Verfügung, ermäßigen sich die Prüfgebühren

gemäß Nummern 14.1 und 14.2 um 70 Prozent.

14.5.4 Werden in den Räumen der Dienststelle mehr als 300 Kurz- oder Langwaffen, die zugleich der gleichen Waffengruppe, dem gleichen Typ und dem gleichen Kaliber zuzuordnen sind, gleichzeitig zur Prüfung vorgelegt, ermäßigt sich die Gebühr um 15 Prozent.

14.5.5 Öffentliche Leistungen in Bezug auf Schusswaffen und Munition, die im dienstlichen Interesse von einem öffentlichen Bediensteten verwendet werden, sind gebührenfrei.

14.6 Auslagen

Folgende Auslagen hat die Antragstellerin oder der Antragsteller zusätzlich zu erstatten:

1. beim Versand die Kosten der Zustellung, der Verpackungsmittel und der Rücksendung,
2. bei der Prüfung von Gegenständen, die aus dem Ausland zugesandt werden, die aufgewendeten Eingangsabgaben und die mit ihnen im Zusammenhang stehenden Gebühren und Zeitaufwände,
3. die Kosten der vom Beschussamt Ulm aufgewendeten Beschussmittel und die Kosten für das Ein- und Auspacken der Prüfgegenstände,
4. bei der Zulassung nach den §§ 7 bis 11 BeschG die Kosten der vom Beschussamt aufgewendeten Prüfmittel.

- 15 Eichgebühren
- Für öffentliche Leistungen der Eichbehörden werden Gebühren nach der Mess- und Eichgebührenverordnung vom 24. März 2015 (BGBl. I S. 330), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 26. März 2021 (BGBl. I S. 649) geändert worden ist, erhoben.
- 16 Gewerbesachen
- Öffentliche Bestellung von Sachverständigen nach § 36 der GewO 200 bis 800
- 17 Handwerksrecht
- Öffentliche Leistungen nach der Handwerksordnung in der Fassung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. November 2022 (BGBl. I S. 2009) geändert worden ist 20 bis 1 000
- 18 Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern
- Öffentliche Leistungen, die der Errichtung, Veränderung und Auflösung der Handwerkskammern und der Industrie- und Handelskammern sowie die Aufsicht über sie nach dem vierten Abschnitt des vierten Teils der Handwerksordnung und nach dem Gesetz zur vorläufigen Regelung des Rechts des Industrie- und Handelskammern betreffen, sind gebührenfrei.
- 19 Jugendarbeitsschutz
- 19.1 Ausnahmegewilligungen von den Vorschriften über Kinderarbeit nach § 6 Absatz 1 des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG) vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2970) geändert worden ist

Zahl der Kinder, für die eine Ausnahmebewilligung erteilt wird	Kinderarbeit in einem Zeitraum		
	bis zu fünf Tagen pro Kalenderjahr	bis zu 30 Tagen pro Kalenderjahr	länger als 30 Tage pro Kalenderjahr
	Euro	Euro	Euro
1 bis 4	150	300	500
5 bis 20	300	400	600
21 bis 50	600	700	900
über 50	800	1 000	1 200

19.2	Behördliche Anordnung nach § 27 Absatz 1 und 2 JArbSchG	100 bis 1 000
19.3	Bewilligung von Akkordarbeit und Fließbandarbeit von Jugendlichen nach § 27 Absatz 3 JArbSchG	100 bis 1 000
20	Mutterschutz	
20.1	Anordnung und Bewilligungen nach § 29 Absatz 3 MuSchG	60 bis 500
20.2	Behördliches Genehmigungsverfahren für eine Beschäftigung zwischen 20 Uhr und 22 Uhr nach § 28 MuSchG	
20.2.1	Genehmigung einer Beschäftigung zwischen 20 Uhr und 22 Uhr nach § 28 Absatz 1 MuSchG	60 bis 500
20.2.2	Vorläufige Untersagung einer Beschäftigung nach § 28 Absatz 2 Satz 3 MuSchG	60 bis 500
20.2.3	Bescheinigung des Eintritts der Genehmigungsfiktion nach § 28 Absatz 3 Satz 2 MuSchG	60 bis 500

20.3.1	Erklärung der Zulässigkeit einer Kündigung nach § 17 Absatz 2 MuSchG	200 bis 2 000
20.3.2	Erklärung der Zulässigkeit einer Kündigung nach § 17 Absatz 2 MuSchG und nach § 18 Absatz 1 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes in der Fassung vom 27. Januar 2015 (BGBl. I S. 33), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2510) geändert worden ist	200 bis 2 000
20.4	Ausführliche Beratung der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers oder der bei ihm beschäftigten Personen in besonders schwierigen Fällen, gemäß § 29 Absatz 4 MuSchG nach Zeitaufwand. Die Abrechnung des Zeitaufwandes bestimmt sich nach der VwV-Kostenfestlegung vom 31. Oktober 2022 (GABl. S. 883) in der jeweils geltenden Fassung.	
21	Technischer Arbeitsschutz	
21.1	Ausnahmen nach § 6 der Druckluftverordnung vom 4. Oktober 1972 (BGBl. I S. 1909), die zuletzt durch Artikel 103 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist	80 bis 250
21.2	Ausnahmen nach § 12 Absatz 1 Satz 4 der Druckluftverordnung	130 bis 350
21.3	Ermächtigung nach § 13 der Druckluftverordnung	160 bis 350
21.4	Ausnahme nach § 17 Absatz 1 Satz 2 der Druckluftverordnung	130 bis 400
21.5	Erstellung eines Befähigungsscheins nach § 18 Absatz 2 Satz 2 der Druckluftverordnung	180 bis 400

21.6	Ausnahmen nach § 15 Absatz 1 und 2 der Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung vom 6. März 2007 (BGBl. I S. 261), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 21. Juli 2021 (BGBl. I S. 3115) geändert worden ist	260 bis 3 000
21.7	Ausnahmen nach § 3a Absatz 3 der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3334) geändert worden ist	400 bis 5 000
21.8	Prüfung der Vorlage zum Einrichten von Arbeitsstätten nach § 2 Absatz 9 ArbStättV	80 bis 1 500
22	Textilkennzeichnung	
	Öffentliche Leistungen nach dem Textilkennzeichnungsgesetz vom 15. Februar 2016 (BGBl. I S. 198) und der Verordnung (EU) Nr. 1007/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. September 2011 über die Bezeichnungen von Textilfasern und die damit zusammenhängende Etikettierung und Kennzeichnung der Faserzusammensetzung von Textilerzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinie 73/44/EWG des Rates und der Richtlinien 96/73/EG und 2008/121/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 272 vom 18.10.2011, S. 1, zuletzt ber. ABl. L 292 vom 10.11.2015, S. 13), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2018/122 der Kommission vom 20. Oktober 2017 (ABl. 2018 L 22 vom 26.1.2018, S. 3) geändert worden ist.	50 bis 7 000
23	Versicherungsaufsicht	
	Laufende Aufsicht	
23.1	Es wird eine Gebühr in Höhe des tatsächlichen Aufwandes, zumindest in Höhe von 75 Euro erhoben.	

Für die Festsetzung der Stundensätze nach
Laufbahngruppen gilt Nummer 2.1 der VwV-Kostenfestlegung
in der jeweils geltenden Fassung.

23.2	Berufsständische Versorgungswerke	500 bis 35 000
------	-----------------------------------	-------------------